

anton hausler  
dipl.-kaufmann  
steuerberater

martin deubzer  
dipl.-kaufmann  
wirtschaftsprüfer  
steuerberater

markus treu  
dipl.-kaufmann  
wirtschaftsprüfer  
steuerberater  
(Niederlassung Berlin)

natko benesic  
wirtschaftsprüfer  
steuerberater  
(ang. gem.  
§§ 58 stbg, 43a wpo)

doris diermeier  
dipl.-kauffrau  
steuerberaterin  
(ang. gem. § 58 stbg)

# Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

03 | 2026

Für alle Steuerpflichtigen

## Doppelte Haushaltsführung: Stellplatzkosten fallen nicht unter die 1.000 EUR-Grenze

Bei einer **doppelten Haushaltsführung** im Inland sind die Aufwendungen für einen Kfz-Stellplatz neben den Aufwendungen für die Mietwohnung (1.000 EUR-Grenze) als Werbungskosten abzugsfähig. Damit hat der Bundesfinanzhof der anderslautenden Ansicht der Finanzverwaltung ausdrücklich widersprochen.

### Hintergrund

Notwendige **Mehraufwendungen**, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** entstehen, können als **Werbungskosten** steuerlich abgesetzt werden.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Hierbei darf sich der **Lebensmittelpunkt nicht am Beschäftigungs-ort befinden**.

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland sind die **Unterkunftskosten** (insbesondere die Miete) nur bis **maximal 1.000 EUR im Monat** abzugsfähig. Strittig war nun, ob die Aufwendungen

für einen Kfz-Stellplatz zu den **Unterkunftskosten zählen** und damit von der 1.000 EUR-Grenze umfasst sind.

### Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer hatte seine Hauptwohnung in Niedersachsen. In Hamburg unterhielt er aus beruflichem Anlass eine Zweitwohnung. Die monatliche Miete (inkl. Nebenkosten) für die Zweitwohnung betrug über 1.000 EUR.

Daneben mietete der Arbeitnehmer einen Stellplatz für 170 EUR im Monat an. Das Mietverhältnis für den Stellplatz war an den Wohnungsmietvertrag bezüglich Laufzeit und Kündigungsfrist gebunden.

Der Arbeitnehmer machte die Stellplatzkosten neben der Wohnungsmiete in seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend.

### Daten für den Monat April 2026

#### ↗ STEUERTERMINE

##### Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.4.2026

##### Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.4.2026

##### Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

#### ↗ BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 4/2026 = 28.4.2026

#### ↗ VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

1/25	6/25	9/25	1/26
+ 2,3 %	+ 2,0 %	+ 2,4 %	+ 2,1 %

Das Finanzamt berücksichtigte die Miete i. H. von 1.000 EUR monatlich und versagte den Abzug der Stellplatzkosten unter Verweis auf den bereits ausgeschöpften Höchstbetrag. Der hiergegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht Niedersachsen statt, was der Bundesfinanzhof nun bestätigte.

Kosten für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes oder einer Garage gehören nicht zu den Unterkunftskosten, die nur mit höchstens 1.000 EUR im Monat angesetzt werden können. Denn diese Aufwendungen werden **nicht für die Nutzung der Unterkunft**, sondern für die Nutzung des Stellplatzes getätigt. Sie sind daher, soweit notwendig, als Werbungskosten abziehbar.

**Beachten Sie** – Die Notwendigkeit der Stellplatzanmietung war im Streitfall wegen der angespannten Parkplatzsituation in Hamburg zu bejahen.

**MERKE** – Die mietvertragliche Ausgestaltung ist für die Abzugsfähigkeit der Stellplatzkosten ohne Bedeutung. Es kommt nicht darauf an, ob die Wohnung und der Stellplatz mit einem Mietvertrag oder durch zwei verschiedene Mietverträge und ggf. von verschiedenen Vermietern angemietet werden.

**Quelle** – BFH-Urteil vom 20.11.2025, Az. VI R 4/23, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 251964; BFH, PM Nr. 1/2026 vom 8.1.2026; entgegen BMF 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 108

## Für Arbeitgeber

### Kosten für einen Parkplatz mindern nicht den geldwerten Vorteil für den Firmenwagen

Trägt der Arbeitnehmer die Kosten für den Parkplatz am Arbeitsort, auf dem er seinen Firmenwagen abstellt, **mindert diese Zahlung nicht den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagenbesteuerung**. So lautet ein Urteil des Bundesfinanzhofs.

#### ■ Sachverhalt

Ein Arbeitgeber ermöglichte seinen Beschäftigten, in der Nähe der Arbeitsstätte bei ihm einen Parkplatz für monatlich 30 EUR anzumieten. Einigen Beschäftigten standen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Den geldwerten Vorteil berechnete der Arbeitgeber nach der Ein-Prozent-Regel. Die Stellplatzmiete, die die Beschäftigten zahlten, zog der Arbeitgeber vom geldwerten Vorteil ab.

Bei einer Lohnsteuerprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Mietzahlungen den nach der Ein-Prozent-Regel ermittelten Nutzwert nicht mindern dürfen. Denn die Stellplatzmiete gehöre nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs.

Hiergegen klagte der Arbeitgeber vor dem Finanzgericht Köln und war erfolgreich. Aus der Revision ging er aber als Verlierer hervor.

Zahlt der Arbeitnehmer **für die außerdienstliche Nutzung** (private Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) eines betrieblichen Pkw ein **Nutzungsentgelt**, **mindert dieses den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung**, da es insoweit an einer Bereicherung des Arbeitnehmers fehlt. Gleicher gilt, wenn der Arbeitnehmer **zeitraumbezogene Einmalzahlungen** leistet, die **Anschaf-**

**fungskosten für den Pkw** trägt oder einzelne (nutzungsabhängige) Kosten (z. B. Kraftstoffkosten) übernimmt.

Es mindern jedoch **nur solche Aufwendungen** den Vorteil, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber **Bestandteil** dieses Vorteils und somit **von der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regel** erfasst wären. Kosten, die ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, mit dem Pkw ein privates Ziel aufzusuchen (z. B. Mautkosten für Privatfahrten), gehören hierzu nicht. Entsprechendes gilt **bei Stellplatz- und Garagenkosten**. Trägt der Arbeitnehmer hierfür Kosten, kann dies **nur zu einer Minderung des ihm durch die Überlassung des Stellplatzes bzw. der Garage zugewandten Vorteils** führen.

**MERKE** – Leider hat der Bundesfinanzhof nicht dazu Stellung genommen, ob eine Zahlung, die auf einer arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage beruht, anders zu beurteilen wäre. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist dies nämlich der Fall bzw. soll hier eine Vorteilsminderung erfolgen.

**Quelle** – BFH-Urteil vom 9.9.2025, Az. VI R 7/23, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 252022; BMF-Schreiben vom 3.3.2022, Az. IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, Rz. 32 und 53

## Für alle Steuerpflichtigen

### Interessante Urteile zur Energiepreispauschale

Für den Veranlagungszeitraum 2022 wurde den Anspruchsberechtigten **einmalig eine Energiepreispauschale i. H. von 300 EUR** gewährt. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Münster ging es nun um die Frage, ob das Finanzamt berechtigt ist, **eine vom Arbeitgeber zu Unrecht ausgezahlte Energiepreispauschale von diesem zurückzufordern**. Das Finanzgericht Sachsen musste entscheiden, ob die Energiepreispauschale auch für Rentner steuerpflichtig ist.

#### Rückforderung

Bei einer Lohnsteuerprüfung wurde festgestellt, dass **einige Arbeitnehmer weder über einen Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verfügt** hatten. Die Energiepreispauschale wurde nach § 113 Einkommensteuergesetz (EStG) aber **nur unbeschränkt Steuerpflichtigen** gewährt. Deshalb wollte das Finanzamt die Energiepreispauschale **vom Arbeitgeber zurückfordern** – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster entschieden hat.

Der Gesetzgeber hat in (dem die Auszahlung über den Arbeitgeber regelnden) § 117 EStG **keinen Verweis** auf § 113 EStG aufgenommen. § 117 EStG machte die Auszahlung **nur von einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis sowie der Einreihung in die Steuerklassen I bis V abhängig** und knüpfte nicht an die unbeschränkte Steuerpflicht an. Waren die Voraussetzungen des § 117 EStG im Zeitpunkt der Auszahlung erfüllt, **muss die Rückabwicklung im Verhältnis Staat zu Arbeitnehmer erfolgen**.

**Beachten Sie** – Da die Revision anhängig ist, wird zu dieser Frage bald der Bundesfinanzhof entscheiden müssen.

#### Steuerpflicht für Rentner

In gleich drei Verfahren hat das Finanzgericht Sachsen entschieden, dass die Regelung **nicht verfassungswidrig** ist, wonach die Energiepreispauschale auch **für Rentner der Einkommensteuer unterliegt**. Gegen alle Entscheidungen ist die Revision anhängig.

**Quelle** – FG Münster, Urteil vom 10.12.2025, Az. 6 K 1524/25 E, Rev. BFH Az. VI R 24/25; FG Sachsen, Urteile vom 11.11.2025, u. a. Az. 2 K 1150/23, Rev. BFH Az. X R 25/25

## Für alle Steuerpflichtigen

### Geldgeschenk zu Ostern über 20.000 EUR: Kein übliches (steuerfreies) Gelegenheitsgeschenk

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind übliche **Gelegenheitsgeschenke steuerfrei**. Doch was heißt jetzt genau „üblich“? Mit dieser Frage musste sich jüngst das Finanzgericht Rheinland-Pfalz beschäftigen und kam zu dem Ergebnis, dass für **ein Geldgeschenk zu Ostern i. H. von 20.000 EUR Schenkungsteuer anfällt**, da es sich hierbei nicht mehr um ein „übliches Gelegenheitsgeschenk“ handelt.

Ob ein Gelegenheitsgeschenk nach Art und Umfang „üblich“ ist, richtet sich nicht nach den Gewohnheiten bestimmter Bevölkerungskreise **bzw. den Vermögensverhältnissen des Schenkens oder des Beschenkten**. Nach Ansicht des Finanzgerichts muss sich die Üblichkeit derartiger Gelegenheitsgeschenke (nicht zuletzt wegen des Gleichheitssatzes) am **Maßstab der allgemeinen Verkehrsanschauung** orientieren.

**Beachten Sie** – Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat gegen seine Entscheidung die Revision zugelassen. Denn für die Klärung der Konturen des § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG sieht das Finanzgericht eine grundsätzliche Bedeutung.

Quelle – FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4.12.2025, Az. 4 K 1564/24, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 252082

## Für alle Steuerpflichtigen

### Neues Merkblatt zum Kindergeld

Mit Wirkung ab 2026 beträgt das Kindergeld für jedes anspruchsberechtigte Kind **259 EUR im Monat**. In einem **neuen Merkblatt** (BZSt, Stand: Januar 2026; abrufbar unter [www.iww.de/s15062](http://www.iww.de/s15062)) werden wichtige Aspekte rund um das Thema Kindergeld dargestellt, u. a.: „**BEGINN und ENDE des Anspruchs auf Kindergeld**“ sowie „**Nachweise für die Familienkasse**.“ Das Merkblatt enthält zudem ein **Wörterbuch**, in dem Begriffe kurz erklärt werden.

## Für Unternehmer

### Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden: Ein Schreiben aus 2003 wurde (endlich) ersetzt

Werden an einem Gebäude Instandsetzungen und Modernisierungen vorgenommen, handelt es sich **regelmäßig um Erhaltungsaufwendungen**, die sofort als **Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar** sind. Es gibt aber auch Konstellationen, in denen die Aufwendungen zu **Anschaffungskosten oder (anschaffungsnahen) Herstellungskosten** führen. In diesen Fällen wirken sich Aufwendungen nur **über die (langjährige) Gebäudeabschreibung** steuermindernd aus. Zur Abgrenzung gab es bisher ein viel zitiertes Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2003. Dieses Schreiben wurde nun (endlich) ersetzt.

**Beachten Sie** – Das neue Schreiben ersetzt zudem ein Schreiben aus 2017 mit **Ausführungen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG)**.

**Hintergrund:** Anschaffungsnaher Herstellungskosten liegen vor, wenn **innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen**. In diesem Fall können die Aufwendungen nicht sofort, son-

dern nur über die **Gebäudeabschreibung** berücksichtigt werden. **Gesetzlich ausgenommen** sind Aufwendungen für Erweiterungen i. S. des § 255 Abs. 2 S. 1 Handelsgesetzbuchs sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

**Beachten Sie** – Auch in dem neuen Schreiben spielt die **Hebung des Gebäudestandards** (sehr einfach, mittel oder sehr anspruchsvoll) eine wichtige Rolle.

Quelle – BMF-Schreiben vom 26.1.2026, Az. IV C 1 - S 2253/00082/001/064, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 252329

## Für Kapitalanleger

### Investmentfonds: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2026 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat den **Basiszins zum 2.1.2026** bekannt gegeben, der für die Berechnung der Vorabpauschale für 2026 erforderlich ist.

Wer in Investmentfonds (beispielsweise **ETFs = Exchange-Traded Funds**) investiert, sollte zu Beginn eines Jahres für genügend Liquidität auf dem Verrechnungskonto sorgen. Denn dann wird die **Vorabpauschale fällig**.

Die **Vorabpauschale** ist nach § 18 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres **den Basisertrag** für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Die Vorabpauschale gilt beim Kapitalanleger **am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen** (§ 18 Abs. 3 InvStG).

Der **Basiszins** ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet.

Das Bundesfinanzministerium muss den **maßgebenden Zinssatz** im Bundessteuerblatt veröffentlichen:

- **Der Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2025** beträgt **2,53 %** und gilt damit für die am **ersten Werktag des Jahres 2026** für das Jahr 2025 zu ermittelnde Vorabpauschale.
- **3,2 %** gelten für die Berechnung der **Vorabpauschale für 2026**. Diese gilt beim Anleger **am 4.1.2027** als zugeflossen.

**Beachten Sie** – Ob es infolge der Vorabpauschale tatsächlich zu einer Steuerbelastung kommt, hängt von mehreren Faktoren ab, z. B. ist **ein erteilter Freistellungsauftrag** zu berücksichtigen.

Quelle – BMF-Schreiben vom 13.1.2026, Az. IV C 1 - S 1980/00230/012/001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 252133

## Für Arbeitgeber

# Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale: Das sind die Spielregeln für geringfügig Beschäftigte

Die Minijob-Zentrale hat jüngst darüber informiert, wann und wie **geringfügig Beschäftigte (Minijobber)** von der Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtspauschale profitieren können.

### Hintergrund

Bei der Übungsleiterpauschale (bzw. dem Übungsleiterfreibetrag) und der Ehrenamtspauschale handelt es sich um **steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigungen**. Die Beträge wurden **zum 1.1.2026** wie folgt erhöht:

- **Übungsleiterpauschale** um 300 EUR auf 3.300 EUR,
- **Ehrenamtspauschale** um 120 EUR auf 960 EUR.

Ob die jeweilige Pauschale angewendet werden kann, hängt von **unterschiedlichen Faktoren** ab. Grob zusammengefasst gelten diese Bedingungen:

### Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale kann **für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten** genutzt werden. Dazu zählen zum Beispiel Tätigkeiten als **Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer**. Auch wer künstlerisch tätig ist oder sich um ältere, kranke oder beeinträchtigte Menschen kümmert, kann von der Übungsleiterpauschale profitieren.

Die Tätigkeit muss **nebenberuflich** ausgeübt werden. Das bedeutet: Der zeitliche Umfang darf **nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs** ausmachen. Die begünstigten Tätigkeiten müssen zudem **im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung oder einer gemeinnützigen Organisation** erfolgen, die **gemeinnützige, soziale oder kirchliche Zwecke** unterstützt.

**Beispiele:** Chorleiter, Jugendgruppenleiter, Sporttrainer, Kirchenmusiker.

### Ehrenamtspauschale

Für die Anwendung der Ehrenamtspauschale muss die Tätigkeit **in einem dieser Bereiche** stattfinden:

- **in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation,**
- **im Auftrag oder Dienst einer öffentlichen Einrichtung innerhalb der Europäischen Union,**

- **in einer Einrichtung, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** unterstützt.

Die Tätigkeit muss **ebenfalls nebenberuflich** sein und darf nicht mehr als ein Drittel eines Vollzeitjobs ausmachen. Im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale gibt es bei der Ehrenamtspauschale aber **keine Einschränkungen auf bestimmte Tätigkeiten**.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann zum Beispiel in einem Sportverein, einer **Umweltschutzgruppe oder beim Deutschen Roten Kreuz** stattfinden. Beispiele: Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft, Platzwart und ehrenamtliche Schiedsrichter im Amateursport.

### Kombination mit einem Minijob

Die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale sind auch **mit einem Minijob kombinierbar**. Die jeweilige Pauschale kann dabei **am Stück** genutzt oder **auf das Jahr** aufgeteilt werden.

Bei der Variante „**pro rata**“ wird die Pauschale **monatlich zu gleichen Teilen aufgebracht**. Das heißt: Bei einer ganzjährigen Beschäftigung kann die **Übungsleiterpauschale** jeden Monat i. H. von **275 EUR** (3.300 EUR/12) und die **Ehrenamtspauschale** i. H. von **80 EUR** (960 EUR/12) **steuer- und beitragsfrei** angewendet werden. **Melde- und beitragspflichtig** ist dann lediglich der Betrag, **der den anteiligen Freibetrag übersteigt**.

### Beispiel „pro rata“

Ein Verein beschäftigt einen Übungsleiter ab dem 1.1.2026. Die Tätigkeit wird **ganzjährig (nebenberuflich)** ausgeübt. Die Vergütung beträgt 775 EUR monatlich. Der Verein entscheidet sich für die Variante „**pro rata**“. Für die Sozialversicherung bedeutet das:

- **monatliche Vergütung: 775 EUR**
- **abzüglich monatliche Übungsleiterpauschale: 275 EUR**
- **verbleibender monatlicher Verdienst (steuer-/beitragspflichtig): 500 EUR**

Der nach Abzug der Pauschale verbleibende Verdienst liegt im Rahmen eines Minijobs, da die Jahresverdienstgrenze (ab 2026 = 7.236 EUR (12 Monate x 603 EUR)) eingehalten wird.

Der Übungsleiter ist bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Die monatlichen Abgaben sind auf Basis von 500 EUR zu berechnen.

Bei der Variante „**en bloc**“ wird die jeweilige Pauschale **am Stück aufgebracht**. Solange die Pauschale nicht aufgebracht ist, liegt **sozialversicherungrechtlich betrachtet kein Beschäftigungsverhältnis** vor und die Tätigkeit ist **nicht als Minijob zu melden**. Die Melde- und Beitragspflicht tritt erst ein, wenn der Freibetrag der jeweiligen Pauschale aufgebracht ist und ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

### Beispiel „en bloc“

Wie das Beispiel zuvor, jedoch wendet der Verein die Variante „**en bloc**“ an.

Bis einschließlich April 2026 ergibt sich **kein beitragspflichtiger Verdienst**, da die Pauschale noch nicht ausgeschöpft ist (4 x 775 EUR = 3.100 EUR). Der Minijob muss **zum 1.5.2026** angemeldet werden, da die Übungsleiterpauschale in diesem Monat aufgebracht ist. Für Mai verbleibt ein **sozialversicherungrechtlicher Verdienst** i. H. von 575 EUR (775 EUR abzüglich noch nicht ausgeschöpfter Freibetrag i. H. von 200 EUR).

Ab Juni bis einschließlich Dezember sind die Minijob-Abgaben vom gesamten Verdienst (775 EUR) zu zahlen.

Quelle – Minijob-Zentrale vom 25.11.2025 „Übungsleiterpauschale und Ehrenamt: Was gilt ab 2026?“

### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.